STADT STRAUBING

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2021 • Nummer 68 **Donnerstag, 09. Dezember 2021**

Inhaltsverzeichnis

Nachrufe Seite 651
Sitzungstermine Seite 653
Bekanntmachungen
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);
Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung zur erweiterten Festsetzung der Quarantänedauer zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Straubing Seite 655

Allgemeinverfügung der Stadt Straubing zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der SARS-CoV-2-Variante Omikron Seite 657

Allgemeinverfügung der Stadt Straubing zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tier-gesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Stadtgebiet Straubing Seite 659

Besondere Beschränkungen von Vergnügungen am Heiligen Abend Seite 668

Fundsachen im Zeitraum vom 01.11.2021 bis 30.11.2021 Seite 669

Vergabeverfahren
Bauleistungen Seite 670
Liefer- und Dienstleistungen Seite 670

Standesamtliche Nachrichten Seite 670

Herausgeber:
Stadt Straubing • Büro des Oberbürgermeisters
Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hauptamt@straubing.de
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Nachrufe

Nachruf

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Peter Buss

der am 24. November 2021 verstorben ist.

Herr Buss war seit September 1977 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Juni 2005 bei der Stadt Straubing beschäftigt. Wir danken ihm für seine engagierte Mitarbeit und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Seinen Angehörigen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Straubing, im Dezember 2021

STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Für die Belegschaft:

Martin Greß
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Wir trauern um unsere ehemalige Mitarbeiterin

Frau Margarete Pommer

die am 25. November 2021 verstorben ist.

Frau Pommer war seit Mai 1983 bis zu Ihrem Renteneintritt im August 2004 bei der Stadt Straubing beschäftigt. Wir danken ihr für ihre engagierte Mitarbeit und werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Ihren Angehörigen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Straubing, im Dezember 2021

STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Für die Belegschaft:

Martin Greß
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Josef Heitzer

der am 29. November 2021 verstorben ist.

Herr Heitzer war seit Oktober 1974 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Februar 2015 bei der Stadt Straubing beschäftigt. Wir danken ihm für seine engagierte Mitarbeit und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Seinen Angehörigen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Straubing, im Dezember 2021

STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Für die Belegschaft:

Martin Greß
Personalratsvorsitzender

Sitzungstermine

Montag, 13. Dezember 2021, 17:00 Uhr

Sitzung des Stadtrates
(in der Joseph-von-Fraunhofer-Halle)

T a g e s o r d n u n g
- öffentlich -

Oberbürgermeister Pannermayr

1 Vereidigung von Herrn Konrad Denk als Mitglied des Stadtrates Straubing

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

2 Genehmigung der Niederschriften des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.11.2021, des Stadtrates vom 22.11.2021 und der Sondersitzung des Stadtrates vom 23.11.2021

3 Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

4 Rahmenvertrag über die Bereitstellung und Förderung der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle der Kath. Jugendfürsorge (KJF) der Diözese Regensburg für die Stadt und den Landkreis;
hier: Ausbau der Förderstruktur um eine halbe Stelle für aufsuchende Beratungsarbeit

5 Antrag des Caritasverbandes auf Weiterführung des Angebots JACK vom 08.11.2021

6 Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

7 Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Implementierung einer Vertragsmanagementsoftware - FA

8 Budgetbericht 3. Quartal 2021 - FA

9 Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

10 Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Straubing;
hier: Ergebnispräsentation, Beschlussfassung

11 Kommunales Förderprogramm „Initiative Innenstadt“;
hier: Änderung des Programmgebietes

12 Mitteilungen

Berichterstatter: Werkleiterin Pop

13 Satzung über die Straßenreinigung;
hier: Anpassung des Straßenverzeichnisses durch Erlass einer Änderungssatzung

14 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Straubing;
hier: Anpassung des Straßenverzeichnisses durch Erlass einer Änderungsverordnung

15 Mitteilungen

Dienstag, 14. Dezember 2021, 16:00 Uhr

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Hafen Straubing-Sand
(im Technologie- und Gründerzentrum, Europaring 4, im Sitzungsraum Bogenberg)

T a g e s o r d n u n g
- öffentlich -

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen

2. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Verbandsversammlung vom 19.10.2021

3. Bericht der Geschäftsleitung

4. Feststellung des Jahresabschlusses 2020

5. Behandlung des Jahresverlustes - Verlustvortrag 2016

6. Beteiligungsbericht BioCampus Straubing GmbH 2020

7. Entlastung der Verbandsvorsitzenden für das Geschäftsjahr 2020

8. Wirtschaftsplan 2022

9. Modulare Laboranlage im Hafen Straubing-Sand

10. Interne Leistungserbringung ZVH / BCG

11. Mitteilungen

Bekanntmachungen

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung zur erweiterten Festsetzung der Quarantänedauer zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Straubing

Die Stadt Straubing erlässt gemäß § 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Ziffer 6.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 24.11.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 65 vom 24.11.2021, zur erweiterten Festsetzung der Quarantänedauer zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Straubing wird wie folgt geändert:

   In Ziffer 3 Satz 2 wird das Datum 15.12.2021 durch das Datum 31.12.2021 ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.12.2021 um 24.00 Uhr in Kraft.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden. Der verfügende Bestandteil der Allgemeinverfügung ist auf der städtischen Internetseite unter www.straubing.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Maßnahme ist auch dann zu vollziehen, wenn Klage eingelegt wird. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Stadt Straubing
Straubing, den 09.12.2021

P a n n e r m a y r
Oberbürgermeister

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung der Stadt Straubing zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der SARS-CoV-2-Variante Omikron

Die Stadt Straubing erlässt gemäß § 28 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Ziffer 6.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von Ziffer 6.1.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 unterliegen Personen, die als enge Kontaktpersonen (eKP) von Indexfällen mit SARS-CoV-2- Infektion, bei denen die Omikron-Variante nachgewiesen wurde, eingestuft werden, einer 14-tägigen Quarantänepflicht. Eine vorzeitige Beendigung ist nicht möglich, auch nicht für Geimpfte und Genesene.

2. **Enge Kontaktpersonen nach Ziffer 1** müssen an Tag 5 und an Tag 13 der Quarantänezeit eine Nukleinsäuretestung durchführen. Die Quarantäne darf bei Vorliegen des negativen Testergebnisses von Tag 13 frühestens an Tag 14 beendet werden.

3. **Einreisende** aus Virusvariantengebieten müssen an Tag 5 und an Tag 13 der Quarantäne eine Nukleinsäuretestung durchführen. Die Quarantäne darf bei Vorliegen des negativen Testergebnisses von Tag 13 frühestens an Tag 14 beendet werden.

4. Geltungsdauer
   Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.12.2021 um 00.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden. Der verfügende Bestandteil der Allgemeinverfügung ist auf der städtischen Internetseite unter www.straubing.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Maßnahme ist auch dann zu vollziehen, wenn Klage eingelegt wird. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Stadt Straubing
Straubing, den 09.12.2021

P a n n e r m a y r
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Straubing zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Stadtgebiet Straubing

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. bei Tenor 3: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), bei Tenor 4: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (VieVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), bei Tenor 5: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, bei Tenor 6: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665)], sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist,

ergeht für das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Straubing folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) im Stadtgebiet Straubing bis einschließlich 1.000 Tieren halten, haben sicherzustellen, dass

a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen

b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

c. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 eingesetzt und

   aa) in mehreren Ställen oder

   bb) von mehreren Betrieben gemeinsam

   benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

f. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,

h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Stadtgebiet Straubing verboten.

3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Stadtgebiet Straubing.

4. Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes

aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungs-befundes.

a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.

b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.

5. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

6. Kosten werden nicht erhoben.

7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Seit Mitte Oktober 2021 kommt es in Deutschland wieder zu vermehrt auftretenden Fällen von Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI, Geflügelpest), in den meisten aktuellen Fällen verursacht durch den Subtyp H5N1. Neben den Fällen bei Wildvögeln, v. a. Wildgänsen und Wildenten, aber z. B. auch Möwen und Greifvögeln, gab es bereits mehrere Geflügelpestausbrüche bei gehaltenen Vögeln bzw. in Geflügelbeständen. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) kommt in seiner aktuellen Risikoeinschätzung vom 26.10.2021 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland als hoch einzustufen ist. Das FLI empfiehlt daher dringend, die Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelhaltungen zu überprüfen und, wenn nötig, zu verbessern. Auch bei den europäischen Nachbarn breitet sich die Tierseuche weiter aus, zuletzt in Geflügelhaltungen in der Schweiz und in Österreich. Aufgrund der Fallzahlen muss davon ausgegangen werden, dass aktuell HPAIV in Deutschland flächendeckend bei wildlebendem Wassergeflügel anzutreffen ist.

In Bayern erfolgte der erste Nachweis einer HPAIV-Infektion beim Wildvogel bereits am 21.10.2021. Da die aktuellen HPAIV auch bei gesund erlegten Tieren nachgewiesen werden und bislang keine Häufung von Totfunden in Bayern beobachtet wurde, ist eine sichere Einschätzung der aktuellen Prävalenz nicht möglich. Die diagnostizierten Fälle zeigen jedoch eindeutig, dass das aktuelle Geflügelpestgeschehen Bayern erreicht hat. Es ist davon auszugehen, dass es zu einer weiteren Ausbreitung der Infektion in der bayerischen Wildvogelpopulation kommen wird. Mit dem herbstlichen Wasservogelzug hat der Wildvogelbesatz in den Rastgebieten noch zugenommen. Das FLI geht davon aus, dass Gänse und Enten aus Skandinavien und dem Baltikum zur Verbreitung der zirkulierenden Viren beitragen. Hinzu komme, dass kühlere Temperaturen und schwächere

UV-Strahlung, ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt begünstigen. Eine einsetzende Kälteperiode würde nach den bisherigen Erfahrungen die Verbreitung von HPAIV in der Wildvogelpopulation zusätzlich stark beschleunigen, da es durch das Zufrieren kleinerer Gewässer zu einer stärkeren Konzentration von Wasservögeln an verbliebenen offenen Gewässern kommt. Damit würde eine effektivere gegenseitige Ansteckung der Tiere erfolgen (crowding effect). Durch die im Herbst und Winter i. d. R. deutlich schlechtere Nahrungsgrundlage einhergehend mit einer konstitutionellen Schwächung der Wildvögel wird zudem erwartet, dass das auch bei HPAIV-Infektion klinisch inapparentes infiziertes Wassergeflügel vermehrt mit Krankheitssymptomen bis hin zum Auffinden verendeter Tiere in Erscheinung treten wird.

Zwar wurden in der aktuellen Situation erst einzelne HPAI-Infektionen bei Wildvögeln in Bayern nachgewiesen, dennoch muss auch in Bayern unter Berücksichtigung der Situation in benachbarten Staaten und Ländern schon jetzt von einem nahezu flächendeckenden Geschehen ausgegangen werden. Unter Einbezug der FLI Risikoeinschätzung und der aktuellen, sehr dynamischen Entwicklung der Lage, muss auch für Bayern das Risiko der HPAIV-Verbreitung in der Wildvogelpopulation und des Eintrages in kleine wie große Geflügelbestände als hoch eingeschätzt werden. Die Bereiche um und an großen wie kleinen Gewässern, an denen wildlebendes Wassergeflügel vorzufinden ist, gelten grundsätzlich als besonders gefährdet. Als AI-Risikogebiete wurden bisher Bereiche im Abstand von 500 Metern um größere Wasserflächen bzw. Gewässer 1. Ordnung angesehen. Die geographische Auswertung der HPAI-Fälle in der Saison 2020/2021 ergab, dass von insgesamt zwölf Fällen bei gehaltenen Vögeln fünf Fälle in Risikogebieten und sieben Fälle außerhalb von Risikogebieten lagen. Bei Wildgeflügel waren es in der Saison 2020/2021 insgesamt 58 Fälle, davon 41 Fälle in Risikogebieten und 17 Fälle außerhalb von Risikogebieten. Auch im aktuellen HPAI-Geschehen waren in Bayern bisher von insgesamt drei Fällen bei Wildvögeln zwei der Fälle innerhalb der definierten Risikogebiete und ein Fall außerhalb. Am 01.12.2021 wurde darüber hinaus die Geflügelpest bei Hühnern in einem Gebiet in Bayern festgestellt, in dem in diesem Herbst noch keine HPAIV Infektion beim Wildvogel nachgewiesen wurde. Dieser Betrieb lag nicht in einem Risikogebiet. Ein Eintrag aus der Wildvogelpopulation wird jedoch vermutet. Dies zeigt, dass auch außerhalb der bisher berücksichtigten Risikogebiete von einem hohen Risiko für das Auftreten von HPAI in der Wildvogelpopulation sowie für den Eintrag in Nutzgeflügelbestände ausgegangen werden muss. Um diesem Umstand gerecht zu werden, müssten die Risikogebiete auf Gewässer 2. und 3. Ordnung ausgedehnt werden, was zur Folge hat, dass Bayern nahezu flächendeckend ein Risikogebiet wäre.
Die ersten Fälle der Aviären Influenza bei Wildenten in diesem Herbst zeigen zudem einmal mehr, dass neben erkrankten Tieren auch klinisch gesund erscheinendes Wassergeflügel HPAIV vermehren und ausscheiden kann. Durch die Mobilität dieser gesunden Tiere besteht ein zusätzliches Risiko für die AI-Verbreitung von HPAIV und die Einschleppung in Nutzgeflügelbestände.

Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, Maßnahmen zum Schutz der Geflügelbestände, u.a. in Form erhöhter Biosicherheitsmaßnahmen, in ganz Bayern flächendeckend und konsequent umzusetzen.

II.

Die Stadt Straubing ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung Nr. 1

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 1 der Verfügung erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung gemäß Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 02.12.2021 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Haltungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung im Stadtgebiet zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden.

Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Norddeutschland sowie der Risikobewertung des LGL vom 02.12.2021 in welcher es davon ausgeht, dass die Geflügelpest in der heimischen Wildvogelpopulation bereits flächendeckend verbreitet ist, muss aktuell auch für Bayern von einem hohen Risiko des weiteren HPAIV-Eintrages in Nutz-/Hausgeflügelbestände bzw. Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 ausgegangen werden. Durch die Mobilität klinisch gesunder Wasservögel z. B. bei der Futtersuche oder bei der Balz besteht ein zusätzliches Risiko für eine Einschleppung in Bestände von Haus- und Nutzgeflügel bzw. in Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung. Die Anordnung der unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Biosicherheitsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags des Geflügelpestvirus in Haltungen von Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltener Vögel bzw. dessen Verbreitung zu vermindern.

Begründung Nr. 2

Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und –märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 4 Abs. 2 der ViehVerkV und stützt sich auf die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 02.12.2021 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern. Hiernach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verbot Geflügelausstellungen, -schauen und –märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ausgenommen Tauben, im Stadtgebiet Straubing ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

Begründung Nr. 3

Das in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung angeordnete allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln erfolgt auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 02.12.2021 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, da virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehal-

tenen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung mit Influenzaviren, die für die Tiere pathogen sind, kontaminieren können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Um die Verbreitung des Virus durch direkten Kontakt zwischen Wildvögeln und Geflügel bzw. in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung so weit wie möglich zu vermeiden, ist es aus tierseuchenfachlichen Erwägungen erforderlich, Fütterungen von Wildvögeln zu unterbinden, denn die Fütterungsplätze stellen naturgemäß entsprechende „Hot-Spots“ dar, an denen viele Wildvögel zur gleichen Zeit zusammentreffen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 02.12.2021 davon ausgeht, dass das HPAI-Virus bereits flächendeckend in der Wildvogelpopulation in Bayern verbreitet ist.

Begründung Nr. 4

Die Anordnungen zur Abgabe von Geflügel und gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 im Reiseverkehr wurden für das Stadtgebiet unter Beachtung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Entsprechend Artikel 170 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. §14 a Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 5 der Geflügelpest-Verordnung wird somit die Abgabe von Geflügel und gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 im Reisegewerbe im Stadtgebiet Straubing nur noch unter den vorgenannten Bedingungen zugelassen. Gemäß § 14a Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass Geflügel und gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden darf, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.
Im Fall von Enten und Gänsen gilt § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2 und 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung entsprechend. (Danach sind die Untersuchungen im Fall von Enten und Gänsen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Die Proben sind im Fall von Enten und Gänsen mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen). Derjenige, der die Tiere abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung nach S. 3 ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist. Gemäß Abs. 2 gilt Abs. 1 nicht für die Abgabe von Tieren, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

Der Tierhandel birgt naturgemäß durch den Bezug der Tiere aus unterschiedlichen Quellen, deren Durchmischung anlässlich des Transports und deren Weiterverteilung auf eine Vielzahl von Beständen, ein erhöhtes seuchenhygienisches Risiko. Gemessen an den gravierenden Folgen einer Verbreitung der Seuche und Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen in ganz Deutschland ist es zur Bekämpfung und Eindämmung des Seuchengeschehens aktuell erforderlich, die Abgabe von Geflügel und gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung im Reisegewerbe nur unter den in der Geflügelpest-Verordnung genannten Bedingungen zuzulassen. Die angeordneten Pflichten dienen der Eindämmung des aktuell hohen

Seuchenverschleppungsrisikos. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist die Untersuchungspflicht eine geeignete Maßnahme, um das Übertragungsrisiko weitest möglich auszuschließen.

Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich. Der Eingriff in das Grundrecht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der betroffenen Geflügelhändlerinnen und -händler ist ferner angemessen, um den Geflügelhandel in der derzeitigen Situation ohne ein erhöhtes Übertragungsrisiko zu ermöglichen. Die geforderten Untersuchungen dienen auch zur Absicherung der Handelnden, welche dafür Sorge zu tragen haben, dass eine Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird. Ein Übertragungsrisiko auf andere Geflügelhaltungen ist bei Tieren, die unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden, ausgeschlossen. Daher gelten die angeordneten Pflichten nach Nr. 4. Dieser Allgemeinverfügung für diese Tierkategorie entsprechend § 14a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung nicht.

Begründung Nr. 5
Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Begründung Nr. 6
Die Kostenentscheidung in Nr. 6 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung Nr. 7
Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Straubing als bekannt gegeben gilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

2. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens,

seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

3. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

4. Es können von der zuständigen Behörde nach Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) Halbsatz 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit

   a. eine Aufstallung
      a. wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, oder
      b. eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,

   b. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und

   c. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

5. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

6. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage

und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, 07.12.2021

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Besondere Beschränkungen von Vergnügungen am Heiligen Abend

Am Heiligen Abend (24.12.2021) sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Unzulässig sind Tanzveranstaltungen, das Tanzen in Gaststätten, Kartenspielturniere, Stripteasedarbietungen usw. Musikalische Darbietungen haben sich auf dezente Hintergrundmusik zu beschränken. Die Lichtspieltheater dürfen nur solche Filme vorführen, die dem Charakter des Tages entsprechen. Spielhallen sind geschlossen zu halten.
Sportveranstaltungen sind erlaubt.

Die Beschränkungen gelten von 14.00 bis 24.00 Uhr.

Straubing, den 07.12.2021

Öffentliche Ordnung
I.A.

Meyer
Verwaltungsrätin

Fundsachen im Zeitraum vom 01.11.2021 bis 30.11.2021

Fundnummer	Anzeigedatum	Funddatum	Bezeichnung	Fundort
Gruppe: Fahrräder				
249 / 2021 - STR	02.11.2021	29.10.2021	Rad	[nicht veröffentlicht]
250 / 2021 - STR	04.11.2021	31.07.2021	Rad	[nicht veröffentlicht]
265 / 2021 - STR	26.11.2021	26.11.2021	Rad	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Handys				
252 / 2021 - STR	05.11.2021	31.10.2021	Handy	[nicht veröffentlicht]
254 / 2021 - STR	05.11.2021	03.11.2021	Handy	[nicht veröffentlicht]
266 / 2021 - STR	26.11.2021	22.11.2021	Handy	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Schmuck und Uhren				
251 / 2021 - STR	04.11.2021	28.10.2021	Ehering	[nicht veröffentlicht]
255 / 2021 - STR	09.11.2021	05.11.2021	Kette	[nicht veröffentlicht]
260 / 2021 - STR	22.11.2021	08.11.2021	Armband	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Schlüssel				
256 / 2021 - STR	09.11.2021	04.11.2021	Schlüssel	Stadtgebiet
258 / 2021 - STR	12.11.2021	08.11.2021	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
259 / 2021 - STR	17.11.2021	14.11.2021	Schlüssel	Mühlsteingasse/Inn.Passauer Straße
263 / 2021 - STR	26.11.2021	22.11.2021	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
264 / 2021 - STR	26.11.2021	22.11.2021	Schlüssel	[nicht veröffentlicht]
Gruppe: Bargeld				
257 / 2021 - STR	09.11.2021	30.10.2021	Bargeld	[nicht veröffentlicht]

Vergabeverfahren

Bauleistungen

für die Maßnahme „DigitalPakt EDV-Verkabelung städtische Schulen“:

- H2022-DigPakt-S1 Elektro- und Fernmeldeanlage Stadt Paket 1
- H2022-DigPakt-S2 Elektro- und Fernmeldeanlage Stadt Paket 2
- H2022-DigPakt-S3 Elektro- und Fernmeldeanlage Stadt Paket 3

Liefer- und Dienstleistungen

- 21_bau_19_a Lieferung Anhänger für den Bauhof, 2 Lose
- 21_bau_20_a Lieferung eines Kleinwagens mit erhöhter Sitzposition

Weitere Informationen zu den vorstehend genannten Vergabeverfahren finden Sie unter www.vergabe.bayern.de.
Stadt Straubing – Zentrale Fachstelle für Vergabeverfahren
Theresienplatz 2
94315 Straubing
Tel. 09421 / 944-61131
Mail: vergabeamt@straubing.de

Standesamtliche Nachrichten vom 02.12.2021 bis 08.12.2021

G e b u r t e n

F u c h s Sofie
Sankt Englmar

S t e g e l m e i e r Heinrich Johann
Kollnburg

E h e s c h l i e ß u n g e n

R a m m e l Florian Johann
Straubing
und
P ä c k e r t Daniela
Straubing

K l e n k Felix
Straubing
und
S c h n e i d e r Veronika Elisabeth
Straubing

S t e r b e f ä l l e

W i n z i n g e r Ignaz
Gottfrieding, Gottfriedingerschwaige

W e c k m a n n Philipp
Straubing

G r e g o r geb. Lanzinger Agnes Maria
Straubing

R e i t h m e i e r geb. Buchner Kreszenz
Mariaposching, Hundldorf

A u e r Erwin
Straubing

S i e g h a r d Hubert Ernst
Straubing

G e i g e r geb. Bergbauer Paula
Straubing

F i e f e c k Horst
Mengkofen, Puchhausen